

Doppelhaushalt 2023/2024



Haushaltsentwurf des Kinder- und Jugendrings Sachsen e.V. (KJRS)

Bedarf ermittelt nach „überörtlicher Jugendhilfeplanung 2021 – 2025“

Haushaltsplan 2023/2024

Einzelplan 08

Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt

...erstmal nichts Neues

Seit mehreren Jahren unterbreitet der Kinder- und Jugendring Sachsen der Staatsregierung respektive dem zuständigen Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt Haushaltsvorschläge für den engen Bereich der Jugendarbeit, Ehrenamtsförderung und Demokratiebildung. Nicht berücksichtigt er dabei (und fängt sich dafür auch Kritik ein) viele andere wichtige Themen. Allerdings gibt es für diese in Sachsen kompetente Träger, die sich in die Diskussion einmischen werden und auf deren Expertise wir vertrauen.

... und doch eine gänzlich andere Zeit

Seit zwei Jahren hält uns eine Pandemie in Schach, die zu schwindelerregenden Mehrausgaben in nahezu allen Bereichen des Lebens geführt hat. Glücklicherweise gab es wenig Zaudern und Zögern, als es darum ging, die direkten Auswirkungen geschlossener Geschäfte, gedrosselter Mobilität oder auch eingeschränkter Angebote in der Jugendarbeit aufzufangen. Der Blick nach vorn in eine Zeit, in der das „Mantra der Schwarzen Null“ seine Wiedergeburt feiern wird, ist von Sorge geprägt. Eines Tages werden die Milliarden zurück müssen ins Haushaltssäckel. Erinnerungen an 2010 drängen sich ins Bewusstsein derer, die dabei gewesen sind, als an weite Teile der sogenannten freiwilligen Leistungen die Kürzungsaxt gelegt wurde. Dabei werden wir mit nie dagewesenen Herausforderungen aus dieser Pandemie konfrontiert werden. Mit Kindern und Jugendlichen, die in ihren wichtigsten Aufgaben „Verselbständigung, Qualifizierung (Kompetenzerwerb) und Selbstpositionierung“ (-> 15. Kinder- und Jugendbericht) eine Vollbremsung mit anschließendem zweijährigen Stillstand erlebt haben. Zahlreiche Studien belegen, dass gerade junge Menschen mit erheblichen physischen und psychischen Problemen zu kämpfen haben. Sie werden in den verschiedenen gesellschaftlichen Bereichen ankommen und verstärktes professionelles Agieren in der Jugendpsychiatrie wie im Offenen Jugendhaus oder im Jugendverband benötigen. Darauf müssen wir vorbereitet sein und dazu gehört auch eine auskömmliche, verlässliche Förderung der Jugendarbeit nach §§ 11-14 SGBVIII auf der kommunalen wie auf der überörtlichen Ebene.

Während es sich die eine gesellschaftliche Herausforderung gerade in unserem Alltag gemütlich macht und scheinbar länger bleibt, ist zum Zeitpunkt des Erscheinens dieses Entwurfs eine humanitäre Katastrophe mitten in Europa im Gange. Millionen Menschen fürchten um ihr Leben, sehen ihre Existenzen in Schutt und Asche versinken, kämpfen Väter an der Seite der Großväter mit der Waffe um das Glück, um das Leben ihrer Familien.

Angesichts eines bis vor kurzem unvorstellbaren Krieges sollten jugendpolitische Forderungen möglicherweise in den Hintergrund rücken oder bleibt der Hinweis auf die eigenen teils „misslichen“ Arbeitsbedingungen im Hals stecken. Dennoch, auch die Kolleginnen und Kollegen in den Jugendhäusern, den Verbänden, in den Beratungsstellen und allen anderen Orten sozialer Arbeit leisten ehren- und hauptamtlich ihren Beitrag, damit geflüchtete Menschen Hilfe und Beistand erhalten oder engagieren sich dafür, dass diese Solidarität nachhaltig von der Bevölkerung getragen und unterstützt wird. Dafür wiederum müssen sie anerkannt werden mit vernünftigen Bedingungen und der Wertschätzung für Tätigkeiten, die vielleicht in der Sonne keine glänzende Motorhaube haben, aber den Kit in dieser Gesellschaft dar- und herstellen.

Die auf den nächsten Seiten dokumentierten finanziellen Bedarfe haben zum einen ihre Basis in der überörtlichen Jugendhilfeplanung und sind nach den dort gelisteten Rahmenbedarfen seriös gerechnet. Auf der anderen Seite gründen sich Aussagen zur Jugendpauschale oder zur Förderung der Programme Weltoffenes Sachsen und Wir für Sachsen auf Erfahrungen und konkrete Rückmeldungen aus der Praxis. Zunächst werden lediglich die sich ergebenden Haushaltsansätze und Begründungen dargelegt.

Als Anlage finden sich darüber hinaus Berechnungsgrundlagen, die zeigen, woher sich die Zahlen rein rechnerisch ergeben.

Es sind herausfordernde Zeiten und egal ob Privatperson, Verein oder Unternehmen, egal ob Stadt oder Land, Politik oder Verwaltung, jeder und jede ist gefordert, mit anzupacken, um den gesellschaftlichen Zusammenhalt und die Demokratie in unserem Land, aber auch in Europa zu beschützen. Die Jugendverbände und –ringe Sachsens sind bereit, wenn der Freistaat Sachsen bereit ist, seinen Teil beizusteuern, damit die Ärmel hochgekrempt werden können.

Wir freuen uns wie immer auf Resonanz, auf Gespräche, und da besonders auch auf die kontroversen, und stehen für Nachfragen zur Verfügung. Für die weiteren Haushaltsverhandlungen wünschen wir gutes Gelingen und einen verantwortungsvollen Blick für die Zukunft und deren Gegenwart.

*Kinder- und Jugendring Sachsen e.V.
Dresden, März 2022*

08	Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt			
08 04	<i>Hilfen für Familien, Kinder und Jugendliche</i>			
Titel FKZ	Zweckbestimmung	Soll 2022 <i>Ist 2021</i>	Soll 2023	Soll 2024
		T€		
684 53	Zuschüsse an freie Träger			
	Vollzug FRL Überörtlicher Bedarf, davon	6.470,00	8.284,00	8.510,00
	• <i>Maßnahmeförderung (nach „alter FRL üöBedarf“, Sätze: 2006)</i>			
	○ <i>Kinder- und Jugendberholung</i>	250,00	250,00	250,00
	○ <i>Kompetenzzentren internationale Bildung</i>	280,00	280,00	280,00
	○ <i>Internationale Arbeit (im HHP 21/22 nicht gesondert unterlegt)</i>		220,00	220,00
	○ <i>außerschulische Bildung (im HHP 21/22 nicht gesondert unterlegt)</i>		700,00	700,00
684 53	Zuschüsse an freie Träger			
	Vollzug FRL Überörtlicher Bedarf, davon	6.470,00	8.959,00	9185,00
	• <i>Maßnahmeförderung (nach „neuer FRL üöBedarf“, Sätze: 2022)</i>			
	○ <i>Kinder- und Jugendberholung</i>	250,00	250,00	250,00
	○ <i>Kompetenzzentren internationale Bildung</i>	280,00	280,00	280,00
	○ <i>Internationale Arbeit (im HHP 21/22 nicht gesondert unterlegt)</i>		220,00	220,00
	○ <i>außerschulische Bildung im HHP 21/22 nicht gesondert unterlegt)</i>		700,00	700,00
684 54	Zuschüsse an freie Träger			
	1. Vollzug FRL Weiterentwicklung	3.790,00	4.500,00	5.250,00
	2. Pakt für die Jugend - Flexibles Jugendmanagement	1.100,00	1.111,00	1.315,00
	3. Servicestelle Kinder- und Jugendbeteiligung	490,00 <i>490,00</i>	537,00	557,00
	...			
	6. Pakt für die Jugend – Bildung von Gesellungsformen	150,00 <i>228,00</i>	240,00	251,00
	...			
681 02	Juleica	200,00 <i>0,00</i>	203,00	228,00
893 53	Zuschüsse für Investitionen des überörtlichen Bedarfs in der Jugendhilfe	4.700,00	6.000,00	6.000,00
Erläuterungen				
684 53	Vollzug FRL Überörtlicher Bedarf			
	• <i>Berechnungsgrundlage → Anlage I</i>			
	• <i>Summen entspr. überörtlicher Jugendhilfeplanung, insbesondere</i>			
	○ <i>Möglichkeit der tarifgerechten Eingruppierung des Personals</i>			
	○ <i>Aufwuchs in den jeweiligen Rahmenbedarfsplänen der §§11-14 SGBVIII</i>			
	○ <i>Erhöhte Sachkostenpauschale Verbände: 800,-/Monat</i>			
	Seit Jahren sind die Förderhöhen in der Maßnahmeförderung, aber auch bei den Zuschüssen zu den Sachkosten der Verbände im Bereich der überörtlichen Förderung auf dem Niveau von 2006. Angesichts der Inflationsrate wird die Umsetzung des gesetzlichen Auftrags des Freistaats Sachsen für die durchführenden freien Träger zum wirtschaftlichen Risikofaktor. Eine moderne und vor allem mit Vertrauen verbundene Budgetierung der Maßnahmeförderung verbunden mit dem Ausgleich der Kostensteigerungen der letzten Jahre würden Träger in die Lage versetzen, bedarfsgerecht, zielgruppenorientiert, aber vor allem flexibel auf Ereignisse und sich daraus ergebende geänderte Bedarfe zu reagieren. Die konsequente Anwendung großer Festbeträge bei der Förderung „grundlegender Leistungen“ (Personal- und Sachkosten) würde für sinnvolle Spielräume und Flexibilität sorgen und neben vielen anderen günstigen Effekten auch positiv auf Möglichkeiten der Personalentwicklung in einer angespannten Fachkräftelandschaft sorgen. Die Träger haben Vertrauen verdient und werden es rechtfertigen!			

684 54	<p>Punkt 1: Vollzug FRL Weiterentwicklung</p> <ul style="list-style-type: none"> • Fortführung von Modellvorhaben zu verschiedenen Themen und neuer Schwerpunkte und Ziele der üöJHP • Initiierung weiterer Modellvorhaben als angemessene Antworten auf aktuelle Entwicklungen (z. B. Corona-Nachwirkungen, Ukraine-Krieg, etc.)
	<p>Punkt 2: Flexibles Jugendmanagement</p> <ul style="list-style-type: none"> • Berechnungsgrundlage → Anlage II • Stand 2022: in 6 von 10 Landkreisen mit 16,375 VzÄ (besetzt von 17 möglichen VzÄ) • Eingeplanter Aufwuchs: 1 Landkreis/Jahr <p>Punkt 4: Servicestelle Kinder- und Jugendbeteiligung</p> <ul style="list-style-type: none"> • Berechnungsgrundlage → Anlage IV
	<p>Punkt 6: Pakt für die Jugend – Bildung von Gesellungsformen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Gehälter berechnet nach Anlage IV • 2021 erfolgte Erweiterung des Projekts um den Aspekt des Strukturwandels
681 02	<p>Förderung der Juleica-Ausbildung (Umsetzung des Vorhabens im Koav19-24 – kostenlose Juleica-Ausbildung)</p> <ul style="list-style-type: none"> • kostenlose Ausbildung kommunal und landesweit • Berechnungsgrundlage → Anlage II-a • 2024 ist die 4. Auflage des Juleica-Handbuchs (inkl. digitales Begleitangebot) geplant • erwartbare Steigerung der Ausgaben im Zusammenhang mit der kostenlosen Juleica und deren Administration
893 53	<p>Zuschüsse für Investitionen des überörtlichen Bedarfs in der Jugendhilfe</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Pandemie, aber auch die ambitionierten Zielstellungen des KJSG wird langfristige Investitionsbedarfe generieren, die hier abgebildet werden

08	Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt			
08 04	Hilfen für Familien, Kinder und Jugendliche			
Titel	Zweckbestimmung	Soll 2022	Soll 2023	Soll 2024
FKZ		T€		
633 01	Förderung der Jugendpauschale			
	1. Vollzug FRL Jugendpauschale	15.000,00	18.000,00	20.000,00
	<p>Punkt 1. Vollzug FRL Jugendpauschale</p> <ul style="list-style-type: none"> • Berechnungsgrundlage → Anlage III • Ausgleichen der finanziellen Kürzungen von 2010 und der Teuerungsrate der letzten Jahre • Ermöglichen einer Revitalisierung einer strapazierten Struktur insbesondere in den ländlichen Räumen • Schaffung einer Basisversorgung und Aktivierung einer Struktur, die gute Anknüpfungspunkte und Kooperationspartner u. a. für Schulsozialarbeiter*innen bietet und so auch deren Erfolg ermöglicht • Reaktion auf postpandemisch (wissenschaftlich belegte) erwartbare Entwicklungsbedarfe junger Menschen • Umstellung der Jugendpauschale auf ein Modell aus Grund-/Sockelförderung, demografischer Ausgleich und Boni 			
	<p>Vielfach wissenschaftlich in Kinder- und Jugendberichten und Fachliteratur erwiesen UND gesetzlicher Auftrag nach SGB VIII: Jugendarbeit ist ein Handlungsfeld der Kinder- und Jugendhilfe, welches als notwendiges infrastrukturelles Element zu verstehen ist. Jugendarbeit ist milieubildend und basiskulturell unerlässlich. Entsprechend § 11 Abs. 1 SGB VIII sind jungen Menschen die zur Förderung ihrer Entwicklung erforderlichen Angebote der Jugendarbeit bedarfsgerecht zur Verfügung zu stellen. Die Interessen der Jugendlichen müssen dabei berücksichtigt werden. Angebote sollen zur Selbstbestimmung, zu gesellschaftlicher Mitverantwortung und sozialem Engagement befähigen. Sie zielen auf ein chancengerechtes Aufwachsen und die Stärkung der Identität von Kindern und Jugendlichen ab.</p> <p>Die Entscheidung der damaligen Regierung, Hand an die soziale und damit auch die Strukturen der Jugendarbeit anzulegen, war falsch und wirkt bis heute nach. Die Bemühungen der letzten Jahre haben Schlimmeres verhindert, reichen aber angesichts der bereits präpandemisch festgestellten Handlungsbedarfe und der sich mittlerweile aufbauenden und postpandemisch erwartbaren Herausforderungen nicht aus, um den Bedarfen mit einer leistungsfähigen und belastbaren Struktur zu begegnen. Die Folgen des Ukraine-Krieges sind noch nicht genau absehbar, werden jedoch nicht zur Entspannung der Situation beitragen. Die kommunale Struktur ächzt unter sinnvollen und wichtigen Landes- und Bundesprogrammen, weil es vor Ort an Menschen fehlt, die Angebote entwickeln und umsetzen oder neue Ansätze ausprobieren könnten.</p>			

	Die „Situation der Jugendarbeit gemäß § 11 SGB VIII im Freistaat Sachsen – eine Bestandsaufnahme“ (verabschiedet vom Landesjugendhilfeausschuss am 4. Dezember 2018) hat bereits vor knapp 4 Jahren festgestellt, dass Jugendarbeit unverzichtbar, es um sie allerdings schlecht bestellt ist. Es wird in den kommenden Jahren Mut und Engagement des Freistaats nötig sein, um eine Struktur zu schaffen, die es Kindern und Jugendlichen von Eilenburg bis Sebnitz und von Plauen bis Görlitz, in Leipzig oder der Lausitz ermöglicht, gut und nicht in Abhängigkeit von lokal oder regional unterschiedlicher Wertigkeit der Jugendarbeit aufzuwachsen. Die Förderrichtlinie Jugendpauschale muss dringend modernisiert werden. Wichtiges Kriterium dabei muss sein, dass normale Schwankungen in Geburtenraten (und damit letztlich der Berechnungsgrundlage), nicht dazu führen, dass die notwendige Grundversorgung gefährdet wird oder die politische Zielstellung der deutlichen Anhebung der Pauschale nicht dadurch verpufft dass es „zu wenige Köpfe gibt“. Insbesondere Fachkräfte, aber auch die Unterhaltung von Einrichtungen haben Grundkosten, die unabhängig von Zielgruppengrößen entstehen und gedeckt werden müssen, damit es überhaupt ein Angebot gibt.
--	---

08	Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt			
08 03	Soziale Mindestsicherung und Entschädigung, Allgemeine Bewilligungen			
Titel	Zweckbestimmung	Soll 2022	Soll 2023	Soll 2024
FKZ		T€		
681 03	Zuschüsse zur Förderung des bürgerschaftlichen Engagements			
290	Förderung des Ehrenamts über die FRL „Wir für Sachsen“	11.000,00	14.500,00	14.900,00
	Förderung aller antragstellenden (und -berechtigten) ehrenamtlich Tätigen (nach Veröffentlichungen der Bürgerstiftung Dresden für 2020: > 28.000 Personen) mit der nach Richtlinie möglichen Förderhöhe zzgl. einer Steigerung von ca. 1.000 Ehrenamtlichen/Jahr 30.000 Engagierte, bei max. mgl. 480,- €/Jahr/Engagiertem (nach FRL „Wir für Sachsen“) für 2023 31.000 Engagierte, bei max. mgl. 480,- €/Jahr/Engagiertem (nach FRL „Wir für Sachsen“) für 2024			
	Nicht nur die Bundesregierung bezeichnet das Ehrenamt als Rückgrat der Gesellschaft. Millionen Menschen tragen bundesweit durch ehrenamtliche Tätigkeiten und bürgerschaftliches Engagement zum Zusammenhalt in unserer Gesellschaft bei, in Sachsen ist das nicht anders. Nicht nur die mit Pandemie und Ukraine-Krieg jüngsten gesellschaftlichen Herausforderungen beweisen, dass es ohne Ehrenamt nicht geht. Gerade Jugend- und Jugendverbandsarbeit wären ohne langfristiges Ehrenamt und solidarisches Engagement nicht möglich. Unsere Gesellschaft ist gut beraten, durch einen kleinen finanziellen Ausgleich Aufwendungen zu ersetzen, aber vor allem Engagierten auch so Wertschätzung und Respekt für ihr Wirken zu zollen. In diesem „Topf“ sollte es nie zu Aushandlungen und Kompromissen kommen dürfen. Nicht ausgereichte „normale“ individuelle Förderung (40€/Monat) kann z. B. in erhöhte Zuschüsse für junge Menschen oder aber unterstützende Angebote wie Weiterbildung / Qualifizierung oder in weitere, noch zu entwickelnde Unterstützungsmöglichkeiten des Ehrenamts gehen. Ins Ehrenamt geht kein Euro zu viel!			

08	Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt			
Titel	Zweckbestimmung	Soll 2022	Soll 2023	Soll 2024
FKZ		T€		
684 54	Zuschüsse für Projekte nach dem Landesprogramm „Weltoffenes Sachsen für Demokratie und Toleranz			
		7.270*	8.000*	8.500*
	* berücksichtigt sind lediglich die Zuschüsse an freie Träger, alle anderen programmrelevanten Ausgaben sind nicht Bestandteil dieser Übersicht.			
	Eine Reihe gesellschaftlicher Ereignisse zeugt von der Wichtigkeit des Ringens um Demokratie und Toleranz sowie der Bedeutung der dort engagierten Träger. Der Freistaat Sachsen sollte neben der Erhöhung des Ansatzes für ein Mehr an Projekten auch die Förderbedingungen z.B. hinsichtlich der Festlegung der Regel-Gehaltsstufe überdenken und anpassen. Ziel der Erhöhung im DHH 21/22 war es: „Mit den zusätzlichen Mitteln sollen insbesondere Projekte im ländlichen Raum, Neuantragstellende und Kleinprojekte gestärkt werden.“ In einer Pressemitteilung vom 30.11.2021 wurde im Jahrgang 2022 Folgendes berichtet: „Zum Stichtag 31. August 2021 wurden 103 Anträge mit einem Gesamtvolumen von 9,5 Mio. Euro bei der Bewilligungsstelle Sächsische Aufbaubank – Förderbank – eingereicht, darunter 39 Folgeanträge für bereits laufende Projekte. Von den 64 Anträgen für neue Projekte wurden gemäß Beiratsbeschluss und im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel 28 Anträge zur Förderung ausgewählt.“ Dies bedeutet, dass mit knapp 60% ein Großteil der erheblich erhöhten Mittel in Folgeprojekte gegangen ist, also das eigentliche Ziel der Aufstockung von Mitteln verfehlt wurde. Möglicherweise braucht es in diesem Programm mehr Geld, vielleicht aber auch die Verteilung der Bemühungen um eine demokratische und weltoffene Gesellschaft auf mehrere Träger mit unterschiedlicher politischer Ausrichtungen, einer Vielfalt an Methoden / Instrumenten und auch dem Mut, Zugänge zu herausfordernden Zielgruppen zu suchen. Es wird, wie überall, die Vielfalt der Angebote machen. Es ist aktuell ein Mehr an Mitteln einkalkuliert, das aber vorrangig der mit tariflichen Steigerungen verbundenen Ausgaben und einem notwendigen Inflationsausgleich geschuldet ist.			

Anlagen – Berechnungen der Zuschüsse auf der Grundlage planerischer Vorhaben des Freistaats

Anlage I: Zuschüsse an freie Träger

Grundlagen für die Zusammensetzung der geforderten Summen

Berechnung der Förderbedarfe ausgehend von den festgestellten Mehrbedarfen nach üöJHP 2021-25 (inkl. der Möglichkeit der tarifgerechten Eingruppierung sowie der erhöhten Sachkostenpauschale für Verbände)

Personalkostenförderung

- Anzahl der Stellen 2023 (nach üöJHP) in den einzelnen Leistungsbereichen: 88 VzÄ (davon 7 GF, 6 gf. BiRef, 75 Bildungs-/Fach- oder andere Referenten)
- davon ausgehend Gehaltskosten 2023 (inkl. AG-Anteil von 22%):
 - E9/4 (andere Referenten): 63.300 € Kosten (90% Förderung lt. FRL überörtlich): 57.000 €/1,0 VzÄ
 - E 10/4 (Bildungs-/Fachreferenten): 69.500 € Kosten (90% Förderung lt. FRL überörtlich): 62.600 €/1,0 VzÄ
 - E 11/4 (geschäftsführende BiRef, PL): 74.000 € (90% Förderung lt. FRL überörtlich): 66.600 €/1,0 VzÄ
 - E 12/4 (Geschäftsführung): 82.000 € Kosten (90% Förderung lt. FRL überörtlich): 73.800 €/1,0 VzÄ
 - → **Gesamtpersonalkosten 2023: ~6.193T € → Gesamtförderung Personal 2023 bei 90% nach FRL überörtlich: ~ 5.575T €**
- davon ausgehend Gehaltskosten 2024 (inkl. Tarifierpassung von ca. 3,5%):
 - E 9/4 (andere Referenten): 65.500 € Kosten (90% Förderung lt. FRL überörtlich): 59.000 €/1,0 VzÄ
 - E 10/4 (Bildungs-/Fachreferenten): 71.900 € Kosten (90% Förderung lt. FRL überörtlich): 64.700 €/1,0 VzÄ
 - E 11/4 (geschäftsführende BiRef): 76.600 € Kosten (90% Förderung lt. FRL überörtlich): 70.000 €/1,0 VzÄ
 - E 12/4 (Geschäftsführung): 84.800 € Kosten (90% Förderung lt. FRL überörtlich): 76.300 €/1,0 VzÄ
 - → **Gesamtpersonalkosten 2024: ~6.407T € → Gesamtförderung Personal 2024 bei 90% nach FRL überörtlich: 5.767T €**

Sachkostenförderung:

- bei Geschäftsstellen (lt. FRL überörtlich: 25% der tatsächlich anfallenden Personalkosten, Verbände mit Sachkostenpauschale ausgenommen)
 - Gesamtförderung 2023 für Sachkosten der Geschäftsstellen nach FRL überörtlich (ohne Verbände): (25% von ~ 3.885T€) = 971T €
 - Gesamtförderung 2024 für Sachkosten der Geschäftsstellen nach FRL überörtlich (ohne Verbände): (25% von ~ 3.170T €) = 1.005T €
- Sachkosten für Verbände in Höhe von 800,- €/Monat
 - Gesamtförderung für 2023/2024: 288.000 €/Jahr (je 30 Verbände à 800,- /Monat = 9.600 €/Jahr/Verband)

Förderbedarf für Personal- und Sachkosten:

- **2023: ~ 5.575T € (Personal bei 90%) + 288T € (Sachkosten Verbände) + 971T € (Sachkosten Geschäftsstellen) = 6.834T €**
- **2024: ~ 5.767T € (Personal bei 90%) + 288T € (Sachkosten Verbände) + 1.005T € (Sachkosten Geschäftsstellen) = 7.060T €**

Maßnahmeförderung (alte FRL, 2006)

- Bildung
 - üöJHP21-25 weist durchschnittlich 46 abgerechnete Bildungstage (BT)/BiRef (2018) aus, bei insgesamt 57 BiRef ergeben sich 2622 BT; je BT werden durchschnittlich 20 Teilnehmende unterstellt, die je nach Programm mit 5 – 15,-€/TNT (durchschnittlich 9,50 €) gefördert werden: (46 BT*57 BiRef)*(20 TN/BT*9,50€ = 500T€ TN-Zuschüsse in Maßnahmen = 500T€
 - 1/3 der Bildungstage mit Honorar von 225,-€/Tag: (2622BT:3)*225,- € = ca. 200T €
 - Gesamtförderung bei ähnlichem Angebot der außerschulischen und Multiplikatorenbildung wie 2018: 700T €
- Internationale Arbeit (Kompetenzzentren internationale Bildung – Fortschreibung HH-Ansatz 2022): 280.000€
- Internationale Arbeit (Maßnahmen im überörtlichen Bereich – geschätzter Betrag): 220.000€
- Kinder- und Jugendberholung (= Fortschreibung HH-Ansatz 2022): 250.000€

PROGNOSE: Maßnahmeförderung („neue“ FRL, nach Anlage zur Synopse LJHA 2022)

- Bildung
 - üöJHP21-25 weist durchschnittlich 46 abgerechnete Bildungstage (BT)/BiRef (2018) aus, bei insgesamt 57 BiRef ergeben sich 2622 BT; je BT werden durchschnittlich 20 Teilnehmende unterstellt, die je nach Programm mit 8,- – 20,-€/TNT (durchschnittlich 14 €) gefördert werden: (46 BT*57 BiRef)*(20 TN/BT*14€ = 500T€ TN-Zuschüsse in Maßnahmen = 735T €
 - 1/3 der Bildungstage mit Honorar von 350,-€/Tag: (2622BT:3)*350,- € = ca. 310T €
 - Gesamtförderung bei ähnlichem Angebot der außerschulischen und Multiplikatorenbildung wie 2018: 1.045T €
- Internationale Arbeit (Kompetenzzentren internationale Bildung – Fortschreibung HH-Ansatz 2022): 280.000€
- Internationale Arbeit (gesteigerte Tagessätze): 400.000€/Jahr
- Kinder- und Jugendberholung (inkl. Förderung von Betreuern): 400.000 €/Jahr

Förderbedarf 2023/2024 für Maßnahmen im Bereich Bildung, Internationales und Erholung (Grundlage FRL üö Bedarf aus 2006): ca. 1.450T €

Förderbedarf 2023/2024 für Maßnahmen im Bereich Bildung, Internationales und Erholung (Grundlage FRL üö Bedarf aus 2022): ca. 2.125T €

Gesamtübersicht

Berechnung der Förderbedarfe auf der Grundlage der beschlossenen üöJHP21-25

Gesamtförderbedarf „RiLi überörtlicher Bedarf“ (mit „alter“ Maßnahmeförderung)

- **2023: 6.834T € (Personal- und Sachkosten) + 1.450T € (Maßnahmekosten) = 8.284T €**
- **2024: 7.060T € (Personal- und Sachkosten) + 1.450T € (Maßnahmekosten) = 8.510T €**

Gesamtförderbedarf „RiLi überörtlicher Bedarf“ (mit „neuer“ Maßnahmeförderung)

- **2023: 6.834T € (Personal- und Sachkosten) + 2.125T € (Maßnahmekosten) = 8.959T €**
- **2024: 7.060T € (Personal- und Sachkosten) + 2.125T € (Maßnahmekosten) = 9.185T €**

Anlage II: Zuschüsse für Flexibles Jugendmanagement

Grundlagen für die Zusammensetzung der geforderten Summen

- 2023: 6 Landkreise mit 17 Personalstellen + ein neuer Standort mit 3,0 VzÄ: E 9/4 TV-L (63,3T€) + 17T €/Standort Sachkosten: ca. 1.385T € → Förderung 80%: ~ 1.110T €
- 2024: 7 Landkreise mit 20 Personalstellen + ein neuer Standort mit 3,0 VzÄ: E 9/4 TV-L (65,5T€) + 17T €/Standort Sachkosten: ca. 1.643T € / → Förderung 80%: ~ 1.315T €

Anlage II-a: Zuschüsse an die Juleica-Landeszentralstelle (kostenlose Juleica – Ziel im KoaV19-24)

Grundlagen für die Zusammensetzung der geforderten Summen

- Teilnehmer an den unterschiedlichen Ausbildungsgängen (Grundlage der Ausbildungszahlen: 2020 + 5%)
 - 650 TN Juleica G und L – Ausbildung à 265,- €/TN: 172.300 €
 - 610 TN Juleica G und L – Aufbauseminare à 40,- €/TN: 24.400 T €
 - Administrative Kosten: 5 €/Card (ohne Druck): 6.300 €
- aktualisierte / erweiterte Auflage Juleica- Handbuch: 25T €/aller zwei Jahre, letzte Auflage 2022

Anlage III: Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände [Jugendpauschale]

Grundlagen für die Zusammensetzung der geforderten Summen

- [Bevölkerung in Sachsen nach Altersgruppen | Statista](#): 0-27 Jahre: ca. 910.000 Personen (Stand 31.12.2020 +5%/Jahr)
- 2023: (~960T 0-27 Jahre): 16,0 Mio (15,50 €/Kopf: 14,9 Mio + 1,1 Mio demografischer Ausgleich) + 1,92 Mio (2€/Kopf als Boni für Gebietskörperschaften mit bes. Engagement in §§11-14SGBVIII) = ~ 18,0 Mio
 - 2024: (~1 Mio 0-27 Jahre) : 18,0 Mio (16,50€/Kopf: 16,5 Mio + 1,5 Mio demografischer Ausgleich) + 2,0 Mio (als Boni für Gebietskörperschaften mit bes. Engagement in §§11-14SGBVIII)= ~ 20,0 Mio

Anlage IV: Servicestelle Kinder- und Jugendbeteiligung (Koopvereinbarung mit Landesjugendamt)

Grundlagen für die Zusammensetzung der geforderten Summen

- 2023: ~496T € + 55T€ (Sachkosten) + 15T € (Maßnahmen), davon 95% Förderung: = ~537T €
- 2024: ~511T € + 60T€ (Sachkosten) + 15T € (Maßnahmen), davon 95% Förderung: = ~557T €

Anlage IV: Pakt für die Jugend – Bildung von Gesellungsformen

Grundlagen für die Zusammensetzung der geforderten Summen

- 2023: ~176T € + 40T€ (Sachkosten) + 15,5T € (Maßnahmen) + 21T € (Gesellungsfonds), davon 95% Förderung: = ~240T €
- 2024: ~181T € + 42,5T€ (Sachkosten) + 17T € (Maßnahmen) + 24T € (Gesellungsfonds), davon 95% Förderung: = ~251T €